Landespolizeidirektion Oberösterreich
Linz

Verordnung

mit der die Vormerkzeichen festgesetzt werden, die Fahrzeugen einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten sind

Auf Grund des § 48 Absatz 5, letzter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2013, wird verordnet:

§ 1
Folgende Vormerkzeichen werden für die nachangeführten Fahrzeuge der besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten:

1. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Taxigewerbes für den Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich für das Gebiet der Gemeinde Linz bestimmt sind:
   L 1000 TX bis L 9999 TX

2. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Mietwagengewerbes für Personen- und Kombinationskraftwagen für den Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich für das Gebiet der Gemeinde Linz bestimmt sind, ausgenommen Omnibusse:
   L 1000 MW bis L 9999 MW

3. Für Kraftfahrzeuge, die zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Bereich des Gästewagengewerbes für Personen- und Kombinationskraftwagen für den Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich für das Gebiet der Gemeinde Linz bestimmt sind:
   L 1000 GW bis L 9999 GW

§ 2
Als Übergangsfrist wird ein Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung festgesetzt, in welchem für Kraftfahrzeuge, die in diese Verwendungsbestimmung gemäß § 1 fallen, eine Änderung des Kennzeichens beantragt und ein Vormerkkennzeichen zugewiesen werden muss. Ausgenommen davon sind bereits vergebene Wunschkennzeichen gemäß § 48a KFG 1967 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

§ 3
Bei Verwendungsänderung des Kraftfahrzeuges sowie bei Zurücklegung, Erlöschen oder Entziehung der Gewerbeberechtigung für die im § 1 bezeichneten Gewerbe ist innerhalb einer Woche eine Änderung des Kennzeichens zu beantragen, sofern nicht eine Abmeldung des Kraftfahrzeuges erfolgt ist.

§ 4
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Für den Landespolizeidirektor